

Satzung der Drubbel Wohnen eG

Präambel

Die Genossenschaft Drubbel Wohnen e.G. ist als juristische Person das Dach gemeinschaftlicher Wohn-, Lebens- und Begegnungsorte, beginnend am Rainer-Plein-Weg 2. Als solche haben wir uns die nachstehende Satzung gegeben.

Wir verfolgen einen sozialen, ökonomischen und ökologischen Anspruch. An diesem Lebensort organisieren wir uns basisdemokratisch, selbstbestimmt und solidarisch. Dies fördern wir durch größtmögliche Transparenz, den beständigen Abbau von Hierarchien und gewaltfreie Kommunikation.

Unser Ziel ist es, unkommerziellen und langfristig bezahlbaren Wohnraum mit einem Schwerpunkt auf gemeinschaftlichen Formen des Zusammenlebens zu schaffen und vor allem im Infrastrukturmaum des Gebäudes einen Begegnungsort, auch für zivilgesellschaftliche Teilhabe, zu schaffen.

Die Nachbar*innenschaft aus dem Rumphorst-Viertel wird in den öffentlichen Teil des Hauses miteinbezogen. Wir setzen uns kritisch und kreativ mit der Stadt und der Gesellschaft auseinander.

Ebenso wie der Wohnbereich ist auch der öffentliche Bereich des Gebäudes zugänglich für Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Hintergründen, in vielerlei Hinsicht barrierearm und fördert eine aktive Nachbar*innenschaft.

Rassismus, Sexismus, Ableismus, Antisemitismus sowie anderen Formen von Diskriminierung, Ausbeutung, Unterdrückung und Gewalt stellen wir uns aktiv entgegen.

Wir verfolgen ein solidarisches Finanzierungsmodell, das aktive Mitgliedschaft, Teilhabe und Nutzung unabhängig von persönlichen finanziellen Mitteln ermöglicht. Dieses wird getragen durch solidarische Genoss*innen, kollektive Verantwortung der Nutzer*innen beim Einwerben von Geldern sowie nach finanziellen Möglichkeiten unterschiedlich verteilten Beiträgen der Mitglieder durch Genossenschaftsanteile.

In ökologischer Hinsicht bauen oder sanieren wir die von der Genossenschaft betriebenen Gebäude möglichst ökologisch. Zudem fördern wir mit unserem Mobilitätskonzept die Entwicklung hin zu einer autofreien Stadt. Damit handeln wir im Sinne des Klimaschutzes.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt Drubbel Wohnen eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Münster.

§ 2 Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Die Genossenschaft fördert ein gesellschaftliches Miteinander, das auf den Grundsätzen von Solidarität, Diskriminierungsfreiheit, Inklusion, Basisdemokratie und Nachhaltigkeit beruht. Sie soll hierfür insbesondere Räume schaffen und bereitstellen, in denen solidarisches, preisgünstiges, sicheres und ökologisches Wohnen und Arbeiten möglich ist und der gesellschaftliche Austausch gefördert wird.

(3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung ihrer Zwecke dient.

(4) Die Bauten der Genossenschaft sind in Gänze wie auch in Teilen jeder spekulativen Verwendung dauerhaft zu entziehen. Diese sind grundsätzlich unveräußerlich. Dies gilt auch für Erbbaurechte, die die Genossenschaft innehat.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder in der Genossenschaft können werden: natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen.

(2) Die Genossenschaft hat ordentliche und investierende Mitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Räume oder das Gelände der Genossenschaft dauerhaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu Wohn- oder Arbeitszwecken nutzen oder in naher Zukunft nutzen wollen. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(4) Investierende Mitglieder sind Mitglieder, welche für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht kommen (§ 8 Abs. 2 GenG). Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet.

(5) Nach Aufnahme des Mitglieds ist dieses unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme ist dies der antragstellenden Person unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch
a) Kündigung,
b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,

- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Pflichtanteile: Jedes Mitglied ist verpflichtet, zehn Geschäftsanteile zu übernehmen. Pflichtanteile werden nicht verzinst. Pflichtanteile sind sofort bei Eintritt in die Genossenschaft einzuzahlen.

(3) Nutzungsbezogene Anteile bzw. Ersatzanteile für diese:

Die Mitgliederversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart und Größe des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.

Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären. Solidaritätsanteile können konkret für einzelne Personen oder allgemein als Beitrag in einen Solidarfonds eingezahlt werden. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die als Solidaritätsanteile eingezahlt wurden, ist nur zulässig, wenn der/die Erwerber*in die Übernahme als Solidaritätsanteil erklärt und ebenfalls einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklärt oder Solidaritätsanteile in Anspruch nimmt und die Inanspruchnahme zurückführen möchte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Verwendungskriterien für allgemein eingezahlte Solidaritätsanteile in einer Richtlinie festgelegt werden.

(4) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die Anteile gem. Abs. 3 angerechnet.

(5) Freiwillige Anteile: Freiwillige Anteile können übernommen werden, sofern die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Mitglieder können bis zu 1000 freiwillige Anteile übernehmen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld in Höhe von maximal 3 Geschäftsanteilen festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 4a laufende Beiträge

(1) Unabhängig von der konkreten Möglichkeit zur Überlassung von Nutzungsflächen stellt die Genossenschaft ihren Mitgliedern auch die Leistungen bei der Entwicklung und Betreuung von (Vermietungs-)Projekten im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zur Verfügung und hält die hierzu erforderliche Organisationsstruktur vor. Zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen der Genossenschaft können laufende Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

(2) Der Beitrag darf die Höhe von maximal € 300,00 pro Jahr nicht übersteigen. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres begründet, so wird der Beitrag ab Beginn des Monats, in dem der Beitritt erfolgt ist, zeitanteilig erhoben. Der Zeitanteil wird nach Monaten berechnet.

(3) Der Beitrag wird jeweils zum Jahresanfang bzw. mit Beitritt fällig und ist auf das Geschäftskonto der Genossenschaft zu überweisen.

(4) Über die Erhebung und die konkrete Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- c) Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfungsverbands zu nehmen,
- d) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Mitgliederversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- e) das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen und
- f) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind zudem berechtigt

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
- b) im Rahmen der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

(3) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder anderer Räume steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorrangig ordentlichen Mitgliedern zu. Ein individueller Anspruch auf eine bestimmte Nutzung ergibt sich daraus nicht. Insbesondere für kurzfristige Nutzungen dürfen auch

Mietverträge mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

- (4) Die Mitglieder sind u.a. verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten gesetzmäßigen Beschlüsse zu beachten,
 - d) die in der Präambel dargelegten Ziele, Werte und Normen selbst einzuhalten und an deren Einhaltung mitzuwirken und
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Ordentliche Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang selber zu nutzen,

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch textförmliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die/der Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Das zu übertragende Geschäftsguthaben darf zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der/die Erwerber*in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschreiten.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erb*innen über. Lebte die Erbin oder der Erbe eines ordentlichen Mitglieds zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Im Falle einer Erb*innengemeinschaft hat diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall eine Erbin oder Erben zu benennen, der die Voraussetzung des Satz 1 erfüllt und die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb*innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das

Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie in schwerwiegender Weise gegen die Satzungsziele verstoßen, insbesondere gegen die in der Präambel genannten Werte und Normen,
- c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
- e) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
- f) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift länger als 6 Monate nicht erreichbar sind.

(2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft als ordentliches Mitglied nach § 3 Abs. 3 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach Feststellung des Fehlens bzw. des Entfallens der Voraussetzung ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft zu beantragen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Aufsichtsrat. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, der Aufenthalt des Mitglieds kann nicht ermittelt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Das Mitglied erhält sodann die Möglichkeit, sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zu dem Ausschluss zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch.

(5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung / Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder die Kündigung einzelner Geschäftsanteile haben die Auseinandersetzung zwischen dem (ausgeschiedenen) Mitglied bzw. dessen

Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschlusses, der für das Jahr aufgestellt wird, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied grundsätzlich binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das (ausgeschiedene) Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Auszahlung des/der Auseinandersetzungsguthaben kann ganz oder anteilig ausgesetzt werden, wenn die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Insolvenzordnung) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung) der Genossenschaft führen würde. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 48 Abs. 1 GenG), ob und in welcher Höhe die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben ausgesetzt wird. Kann ein Teil der Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden, erfolgt die Auszahlung anteilig. Die ausgesetzten (anteiligen) Auseinandersetzungsguthaben werden in den darauffolgenden Jahren vorrangig jahrgangsweise und anteilig ausgezahlt. Entscheidet die Mitgliederversammlung erneut die ganze oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben, dann werden in den darauffolgenden Jahren zunächst die am längsten ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.

(3a) Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

(4) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt.

(5) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung

bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder die Durchführung in einer anderen nach dem Genossenschaftsgesetz zulässigen Form festlegt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in (Versammlungsleiter*in). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter*in kann eine/n Schriftführer*in und erforderlichenfalls Stimmzähler*innen ernennen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder können textförmliche Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein/e Bevollmächtigte*r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen, soweit keine geringere oder größere Mehrheit gesetzlich oder nach der Satzung bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(9) Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden getroffen: Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Abwahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses.

(10) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen werden getroffen: Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- c) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

- e) die Auflösung der Genossenschaft,
- f) die Aufstellung oder Änderung der Richtlinie zu den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen (§ 4 Abs. 3),
- g) die Bildung eines Solidarfonds sowie die Aufstellung oder Änderung einer hierauf bezogenen Richtlinie,
- h) den Ausschluss von Mitgliedern.

(11) Einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse sowie Satzungsänderungen, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

(12) Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt die erforderliche Anwesenheit oder Vertretung nicht zustande, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(13) Die Beschlüsse werden gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes protokolliert (§ 47 GenG).

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Jahre nach der Wahl. Wiederholte Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt eine*n Vorsitzende*n und seinen Stellvertreter*in. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von dem/der Vorsitzenden oder von deren:dessen Stellvertreter*in.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Dauer der Amtszeit. Wiederwahlen sind zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Für eine Vergütung der Vorstandstätigkeit bedarf der Aufsichtsrat der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:

- a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
- b) Geschwister der in Nr.1 genannten Personen,
- c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

(3) Der Vorstand kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig von ihren Geschäften zu entheben; über die endgültige Enthebung entscheidet eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch Gesetz oder Satzung bestimmt sind.

(7) Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung für

- a) die Durchführung neuer Wohnprojekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
- b) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
- c) die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 2),
- d) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen, die Nutzungen von Einrichtungen der Genossenschaft sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Genossenschaft,
- e) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- f) den Muster-Nutzungsvertrag und die Muster-Haussatzung,
- g) die Festsetzung von Vergütungen und Auslagenpauschalen für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) die Einsetzung einer Geschäftsführung.

(8) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 25.000 €,
- b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €,
- c) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
- d) die Erteilung von Prokura und
- e) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) die Aufnahme investierender Mitglieder.

(9) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und gegebenenfalls den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

(10) Der Vorstand muss die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Beiräte zur Beratung hinzuziehen, soweit solche eingerichtet sind, und darf von ihren Vorschlägen nur aus gewichtigen Gründen abweichen.

§ 14 Beiräte

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. Mitglieder der Beiräte müssen Mitglieder in der Genossenschaft sein. In dem Einrichtungsbeschluss wird festgelegt, mit welchen Themen sich der jeweilige Beirat beschäftigt, sowie die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des jeweiligen Beirates.

(3) Die Beiräte bestimmen durch Geschäftsordnungen über ihre internen Entscheidungsstrukturen.

(4) Die Beiräte beraten den Vorstand in allen Fragen, die die Themen betreffen, für die sie gemäß Einrichtungsbeschluss zuständig sind. Der Vorstand hat die Beiräte bei allen entsprechenden Planungen und Entscheidungen zu beteiligen. Von Vorschlägen der Beiräte darf er nur aus gewichtigen Gründen abweichen, insbesondere wenn die Finanzierung nicht sichergestellt ist und die Empfehlungen nicht mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder jemand anders das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer

Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds oder nachstehender Angehöriger - nämlich:

a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,

b) Geschwister der in Nr.1 genannten Personen,

c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner -

oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person - berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

(3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken oder auf neue Rechnung vortragen.

(3) Bei einem Gewinn kann die Mitgliederversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt nicht. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(6) Ansprüche auf Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft „Drubbel Wohnen eG“ auf der Internetseite unter: www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.

§ 18 Auflösung

- (1) Für die Auflösung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (2) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist dieses der Mietshäuser Syndikat GmbH mit Sitz in Freiburg i.Br. zu übertragen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Stand: 06.04.2025